

# Leitfaden zum Ausfüllen des VIS-Jahreserhebungsformulars

Alle Betriebe, die ein VIS-Jahreserhebungsformular erhalten, müssen dieses vollständig ausgefüllt an die Bundesanstalt Statistik Österreich retournieren (Ausnahme: Beantwortung mittels eQuest-Web), auch dann, wenn die Tierhaltung zur Gänze aufgegeben wurde bzw. die Tiere ausschließlich für den Eigenbedarf gehalten werden!

Die im VIS gespeicherten Daten des Betriebes sind - sofern vorhanden - am Jahreserhebungsformular vordruckt.

## Schritt 1: Überprüfung der Stammdaten des Betriebes

Die Stammdaten des Betriebes sind bereits vordruckt. Bitte überprüfen Sie diese und ergänzen bzw. aktualisieren Sie die Daten leserlich!

- **Betriebsnummer:**  
Die LFBIS - bzw. Registrierungsnummer des Betriebes ist bereits vordruckt.
- **VIS - Ansprechperson(en):**  
Zuname(n) und Vorname(n) der VIS - Ansprechperson(en) sind bereits angegeben. Bitte nötigenfalls um Ergänzung bzw. Korrektur.
- **Geburtsdatum:**  
Das Geburtsdatum ist bzw. die Geburtsdaten sind, sofern diese im VIS bekannt sind, bereits vordruckt. Bitte nötigenfalls um Ergänzung bzw. Korrektur.
- **Betriebsadresse:**  
Die Anschrift des Betriebes ist bereits angeführt; bitte um Ergänzung bzw. Korrektur – sofern nötig.
- **Zustelladresse:**  
Weicht die Zustelladresse von der Betriebsadresse ab, ist diese anzugeben bzw. sofern bereits vordruckt, bei Bedarf zu korrigieren (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort).
- **Vulgoname:**  
Der Vulgoname ist, sofern dieser im VIS bekannt ist, bereits angegeben; bitte nötigenfalls um Ergänzung bzw. Korrektur.
- **Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail - Adresse:**  
Die Telefon- und/oder Faxnummer sowie die E-Mail Adresse des Betriebes sind vordruckt. Bitte ergänzen bzw. korrigieren Sie diese wenn nötig. Im Feld Faxnummer können Sie entweder eine Faxnummer oder eine zweite Telefonnummer bekanntgeben.

## Schritt 2: Angaben zu den gehaltenen Tierarten

Die aktuell im VIS gespeicherten am Betrieb gehaltenen Tierarten sind vordruckt (angekreuzt). Bitte überprüfen Sie diese und ergänzen bzw. korrigieren Sie die Daten durch Ankreuzen zusätzlicher Tierarten bzw. durch Ankreuzen der Aufgabe der entsprechenden Tierhaltung, wenn diese aufgegeben wurde. Zu den jeweils gehaltenen Tierarten sind zusätzliche Angaben notwendig (siehe Tabelle Seite 2).

- **Sie sind im VIS registriert als:**  
Die im VIS gespeicherten Tierarten sind hier vordruckt. Sollten auf Ihrem Betrieb noch weitere Tierarten gehalten werden (auch wenn diese Haltung nur für den Eigenbedarf erfolgt), so kreuzen Sie diese bitte an. Entsprechend der gehaltenen Tierarten sind zusätzliche Angaben notwendig (siehe Tabelle Seite 2).
  - ▶ **Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Geflügel-, Pferdehalter:**  
Betriebe, die die entsprechende Tierart auf ihrem Betrieb halten, auch wenn diese Haltung nur für den Eigenbedarf erfolgt.
  - ▶ **Halter von Farmwild:** Betriebe, die Zuchtwild (Rotwild, Damwild und anderes Zuchtwild) halten.
  - ▶ **Betrieb mit Aquakulturen (Teichwirtschaft):**  
Betriebe mit Teichwirtschaft wie z.B. Karpfen- und/oder Forellenzucht.
  - ▶ **Halter von hasenartigen Tieren:**  
Betriebe, die Zucht- oder Mastkaninchen halten.
  - ▶ **Betrieb mit Bienenhaltung:**  
Betriebe, die Imkerei (auch Hobbyimkerei) betreiben.
  - ▶ **Betrieb mit Lamahaltung:**  
Betriebe, die Lamas halten.
- **Die Haltung der registrierten Tierart wurde aufgegeben:**  
Wird eine der registrierten Tierarten nicht mehr gehalten, so kreuzen Sie bitte in der entsprechenden Zeile die

Aufgabe der Tierhaltung an.

**Hinweise:**

- **Haltung für den Eigenbedarf:** Betriebe, die eine oder mehrere der angeführten Tierarten ausschließlich für den **Eigenbedarf** halten, müssen diese ebenfalls angeben!
- **Gänzliche Aufgabe der Tierhaltung:** Wurde die Haltung **aller** registrierten Tierarten aufgegeben, so muss bei diesen die Aufgabe angekreuzt werden. Die Befüllung der zweiten Seite ist dann nicht mehr notwendig und lediglich die erste Seite des VIS - Jahreserhebungsformulars muss retourniert werden.

Sie sind im VIS registriert als	Die Haltung der registrierten Tierart wurde aufgegeben
<input type="checkbox"/> Schweinehalter	<input type="checkbox"/> Aufgegeben
<input checked="" type="checkbox"/> Schafhalter	<input checked="" type="checkbox"/> Aufgegeben
<input type="checkbox"/> Ziegenhalter	<input type="checkbox"/> Aufgegeben

Beispiel: Durchstreichen eines vorgedruckten Kreuzes.

## Notwendige Angaben entsprechend der gehaltenen Tierarten:

Tierart:	Notwendige Angaben auf Seite 2 des VIS - Jahreserhebungsformulars:
Schweinehaltung	Angabe der Betriebsformen der Schweinehaltung (siehe Schritt 3), des Stichtags- bzw. des Durchschnittsbestandes sowie der Einstallungskapazitäten (siehe Schritt 5)
Schafhaltung	Angabe der Betriebsformen der Schafhaltung (siehe Schritt 4) sowie des Stichtags- bzw. des Durchschnittsbestandes (siehe Schritt 6)
Ziegenhaltung	Angabe der Betriebsformen der Ziegenhaltung (siehe Schritt 4) sowie des Stichtags- bzw. des Durchschnittsbestandes (siehe Schritt 6)
Geflügelhaltung	Angabe der Betriebsform Freilandhaltung (wenn zutreffend) sowie des Stichtags- bzw. des Durchschnittsbestandes (siehe Schritt 7)
Pferdehaltung	Angabe des Stichtags- bzw. des Durchschnittsbestandes (siehe Schritt 7)
Haltung von Farmwild	Angabe des Stichtags- bzw. des Durchschnittsbestandes (siehe Schritt 7) unter Zuchtwild
Betrieb mit Aquakulturen (Teichwirtschaft)	keine weiteren Angaben zu dieser Tierart notwendig
Haltung von hasenartigen Tieren	Angabe des Stichtags- bzw. des Durchschnittsbestandes (siehe Schritt 7) an Mast- oder Zuchtkaninchen
Betrieb mit Bienenhaltung	keine weiteren Angaben zu dieser Tierart notwendig
Betrieb mit Lamahaltung	Angabe des Stichtags- bzw. des Durchschnittsbestandes (siehe Schritt 7) an Lamas ab 1 Jahr

## Schritt 3: Betriebsformen der Schweinehaltung



Sämtliche Betriebsformen, die am Betrieb vorkommen, sind verpflichtend anzugeben (Mehrfachnennungen sind möglich). Somit muss jeder Schweinehalter **mindestens eine Betriebsform** angeben. Die aktuell im VIS verspeicherten Betriebsformen des Betriebes sind vorgedruckt. Bitte überprüfen Sie diese und ergänzen bzw. korrigieren (Durchstreichen des vorgedruckten Kreuzes - siehe Schritt 2: Beispiel „Durchstreichen eines vorgedruckten Kreuzes“) Sie die Angaben!

**Hinweis:**

Bei Betrieben, die Schweine ausschließlich für den **Eigenbedarf** mästen und keine Zuchtschweine (Sauen bzw. Eber) halten, ist die Betriebsform Mastbetrieb / Fleischproduktion anzugeben.

Für geschlossene Betriebe sind die Betriebsformen Geburtsbetrieb und Mastbetrieb anzugeben.

● **Geburtsbetrieb:**

Ist bei jenen Betrieben anzugeben, auf denen Ferkel geboren werden. Da nicht unterschieden wird, ob die Jungtiere für die Zucht oder die Mast vorgesehen sind, fallen sowohl Ferkelproduktionsbetriebe als auch Zuchtbetriebe in diese Kategorie. Unter diese

Betriebsform fällt auch die Haltung von Ebern.

● **Herdebuchbetrieb:**

Bei Zuchtbetrieben, d.h. bei all jenen Betrieben, die Mitglied einer in Österreich anerkannten Zuchtorganisation sind, ist zusätzlich zum Geburtsbetrieb das Merkmal „Herdebuchbetrieb“ anzukreuzen.

● **Systemferkelaufzuchtsbetrieb:**

Ist bei jenen Betrieben anzugeben, die Ferkel vom Absetzen von der Muttersau bis zum Beginn der Mast übernehmen.

● **Mastbetrieb/Fleischproduktion:**

Als Mastbetrieb gelten Betriebe, die Schweine ausgehend von einem Gewicht zwischen 20 und 32 kg bis zur Schlachtreife mästen.

- **Wildschweinhaltung:**

Auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen ist die Unterscheidung von Hausschweinebeständen und Gehegen, in denen Wildschweine gehalten werden, von Bedeutung. Daher ist das Feld „Wildschweinhaltung“ anzukreuzen, wenn Wildschweine am Betrieb gehalten werden (gilt nicht für reine Waldgehege). Zusätzlich sind die Wildschweinstückzahlen nach den entsprechenden Schweinebestandskategorien anzugeben. Werden auf einem Betrieb sowohl Haus- als auch Wildschweine gehalten, so sind diese gemeinsam in den jeweiligen Kategorien einzutragen.

- **Viehhandel:**

Viehhandel betreibt jede natürliche oder juristische Person, die Schweine zu Handelszwecken unmittelbar oder über Dritte kauft und/oder verkauft.

► **Handelsstall:** Als Handelsstall gilt jede von einem Viehhandelsbetrieb zur Aufstallung von Schweinen genutzte Einrichtung.

- **Transporteur:**

Transporteure übernehmen jegliche **gewerbliche** Beförderung von Schweinen mit einem Transportmittel einschließlich Ver- und Entladen. Auch Viehhandels- und Schlachtbetriebe, die zusätzlich Transporte mit ihrem Fahrzeug **für Dritte** durchführen, haben diese Betriebsform anzugeben. Ebenso gilt als Transporteur,

wer einem Dritten ein Transportmittel zum Tiertransport zur Verfügung stellt, wobei es sich um Transporte zu Erwerbszwecken handeln muss.

- **Schlachtbetrieb:**

All jene Betriebe, die Schweine nicht ausschließlich für den Eigenbedarf schlachten und deren Fleisch daher gemäß § 53 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) untersuchungspflichtig ist, müssen die Betriebsform Schlachtbetrieb ankreuzen. Somit sind nur Betriebe, die eine behördlich zugelassene Schlachtstätte und damit eine Zulassungsnummer haben, Schlachtbetriebe!

Betriebe, die **keine** behördlich zugelassene Schlachtstätte haben und Schweine **ausschließlich für den Eigenbedarf** schlachten (Hausschlachtungen), sind **keine** Schlachtbetriebe.

- **Gatter-/Freilandhaltung:**

Dazu zählen Zuchtgatter, Fleischproduktionsgatter sowie Hüttenhaltung.

- **Anzahl nicht untersuchungspflichtiger Schlachtungen (Hausschlachtungen):**

Sämtliche Schlachtungen von Schweinen, die im angegebenen Zeitraum (siehe zweite Seite des Formulars) am eigenen Betrieb durchgeführt wurden und nicht beschaupflichtig waren, sind in Summe anzugeben.

## Schritt 4: Betriebsformen der Schaf- und Ziegenhaltung

Sämtliche Betriebsformen, die am Betrieb vorkommen, sind verpflichtend in der entsprechenden Spalte anzugeben (Mehrfachnennungen sind möglich). Somit muss jeder Schaf- bzw. Ziegenhalter **mindestens eine Betriebsform** angeben. Die aktuell im VIS verspeicherten Betriebsformen des Betriebes sind vorgedruckt. Bitte überprüfen Sie diese und ergänzen bzw. korrigieren (Durchstreichen des vorgedruckten Kreuzes - siehe Schritt 2: Beispiel „Durchstreichen eines vorgedruckten Kreuzes“) Sie die Angaben!

### Hinweis:

Bei Betrieben, die Schafe und/oder Ziegen ausschließlich für den **Eigenbedarf** halten, ist die Betriebsform Mastbetrieb/Fleischproduktion anzugeben.

- **Herdebuchbetrieb:**

Bei Betrieben, die Mitglied einer in Österreich anerkannten Zuchtorganisation sind, ist das Merkmal „Herdebuchbetrieb“ anzukreuzen.

- **Mastbetrieb/Fleischproduktion:**

Betriebe mit einem oder mehreren Schafen und/oder Ziegen, die unter anderem zum Zwecke der Fleisch- oder Lämmererzeugung gehalten werden.

- **Viehhandel:**

Viehhandel betreibt jede natürliche oder juristische Person, die Schafe und/oder Ziegen zu Handelszwecken unmittelbar oder über Dritte kauft und/oder verkauft.

► **Handelsstall:** Als Handelsstall gilt jede von einem Viehhandelsbetrieb zur Aufstallung von Schafen und/oder Ziegen genutzte Einrichtung.

- **Transporteur:**

Transporteure übernehmen jegliche **gewerbliche** Beförderung von Schafen und/oder Ziegen mit einem Transportmittel einschließlich Ver- und Entladen. Auch Viehhandels- und Schlachtbetriebe, die zusätzlich Transporte mit ihrem Fahrzeug **für Dritte** durchführen, haben diese Betriebsform anzugeben. Ebenso gilt als Transporteur, wer einem Dritten ein Transportmittel zum

Tiertransport zur Verfügung stellt, wobei es sich um Transporte zu Erwerbszwecken handeln muss.

- **Schlachtbetrieb:**

All jene Betriebe, die Schafe und/oder Ziegen nicht ausschließlich für den Eigenbedarf schlachten und deren Fleisch daher gemäß § 53 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) untersuchungspflichtig ist, müssen die Betriebsform Schlachtbetrieb ankreuzen. Somit sind nur Betriebe, die eine behördlich zugelassene Schlachtstätte und damit eine Zulassungsnummer haben, Schlachtbetriebe!

Betriebe, die **keine** behördlich zugelassene Schlachtstätte haben und Schafe und/oder Ziegen **ausschließlich für den Eigenbedarf** schlachten (Hausschlachtungen), sind **keine** Schlachtbetriebe.

- **Wanderhaltung:**

Betriebe, die ihre Schafe und/oder Ziegen einen Teil des Jahres überwiegend auf nicht betriebseigenen Weiden **im Umherziehen** halten (Almhaltung ist keine Wandertierhaltung), müssen diese Betriebsform angeben.

- **Anzahl nicht untersuchungspflichtiger Schlachtungen (Hausschlachtungen):**

Sämtliche Schlachtungen von Schafen und/oder Ziegen, die im angegebenen Zeitraum (siehe zweite Seite des Formulars) am eigenen Betrieb durchgeführt wurden und nicht beschaupflichtig waren, sind in Summe anzugeben.

## Schritt 5: Schweinebestand und Einstellungs-kapazität(en)



Die Angabe des Schweinebestandes am Stichtag und der entsprechenden Einstellungs-kapazitäten (vorhandene Stallplätze je Kategorie) ist verpflichtend vorgesehen! Die aktuell im VIS verspeicherten Einstellungs-kapazitäten des Betriebes sind vorgedruckt. Bitte überprüfen Sie diese und ergänzen bzw. korrigieren Sie die Daten leserlich!

### ● Bestand zum 1.4.:

Geben Sie hier den Schweinebestand am Stichtag entsprechend der angeführten Kategorien in Stück an. Die **Angabe des Schweinebestandes** am Stichtag ist **verpflichtend auszufüllen!** Sollten am Stichtag keine Schweine am Betrieb gehalten werden, so **muss** die Spalte „Durchschnittsbestand“ ausgefüllt werden.

### ● Durchschnittsbestand:

Unterliegt der Schweinebestand in Ihrem Betrieb stärkeren Schwankungen (z.B.: Rein-Raus-System), so füllen Sie bitte zusätzlich zum Bestand am Stichtag den Durchschnittsbestand aus.

### ● Einstellungs-kapazität:

Die Einstellungs-kapazität gibt die Anzahl der Stallplätze pro Kategorie an:

► **Ferkelplätze:** inkludieren Stallplätze für Ferkel vom Absetzen bis zu einem Gewicht von ca. 32 kg in Geburts- und Systemferkelaufzuchtbetrieben.

► **Mastplätze:** inkludieren Stallplätze für Schweine ab einem Gewicht von ca. 32 kg bis zum Zeitpunkt des Schlachtens. Dazu zählen auch Plätze für noch nicht gedeckte Jungsaunen. Männliche Tiere, die zur Zucht bestimmt sind, fallen in die Kategorie Eberplätze.

► **Sauenplätze:** inkludieren Stallplätze für alle weiblichen Schweine ab dem ersten Belegen. Sie umfassen daher alle Stallplätze sowohl für Zucht- als auch für Produktionssaunen.

► **Eberplätze:** inkludieren Stallplätze für alle männlichen Schweine, die zur Zucht bestimmt sind, ab ca. 32 kg.

## Schritt 6: Schaf- und Ziegenbestand



Die Angabe des Schaf- und/oder Ziegenbestandes am Stichtag ist für Schaf- und/oder Ziegenhalter verpflichtend vorgesehen! Sollten zum Stichtag keine Schafe und/oder Ziegen gehalten werden, so geben Sie den Durchschnittsbestand an.

### ● Bestand zum 1.4.:

Geben Sie hier den Schaf- und/oder Ziegenbestand am Stichtag entsprechend der angeführten Kategorien in Stück an. Die **Angabe des Schaf- und/oder Ziegenbestandes für Schaf- und/oder Ziegenhalter** am Stichtag ist **verpflichtend auszufüllen!** Sollten am Stichtag keine Schafe und/oder Ziegen am

Betrieb gehalten werden, so **muss** die Spalte „Durchschnittsbestand“ ausgefüllt werden.

### ● Durchschnittsbestand:

Unterliegt der Schaf- und/oder Ziegenbestand in Ihrem Betrieb stärkeren Schwankungen, so füllen Sie bitte zusätzlich zum Bestand am Stichtag den Durchschnittsbestand aus.

## Schritt 7: Angaben zur Haltung anderer Tierarten



Geben Sie die Bestände der angeführten, anderen am Betrieb gehaltenen Tierarten (Geflügel, Pferde, Kaninchen, Zuchtwild und Lamas) an. Sollten zum Stichtag keine Tiere der entsprechenden Kategorie gehalten werden, so geben Sie den entsprechenden Durchschnittsbestand an.

### ● Bestand zum 1.4.:

Geben Sie bei Haltung der entsprechenden Tierart den Bestand am Stichtag entsprechend der angeführten Kategorien in Stück an. Werden zum Stichtag keine dieser Tiere am Betrieb gehalten, so **muss** die Spalte „Durchschnittsbestand“ bei der entsprechenden Tierart bzw. Tierkategorie ausgefüllt werden.

### ● Durchschnittsbestand:

Unterliegt der Tierbestand in Ihrem Betrieb stärkeren Schwankungen, so füllen Sie bitte zusätzlich zum

Bestand am Stichtag den entsprechenden Durchschnittsbestand aus.

### ● Geflügel in Freilandhaltung:

Wird das Geflügel am Betrieb in Freilandhaltung gehalten, so kreuzen Sie diese Betriebsform an. Diese Betriebsform ist auch dann anzugeben, wenn das Geflügel **üblicherweise** in Freilandhaltung gehalten wird und aufgrund anderer Bestimmungen (z.B. Verordnungen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest) einer Stallpflicht unterliegt.

## Schritt 8: Unterschrift und Retournierung des Jahreserhebungsformulares



Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf Seite 1 Ihre Angaben. Bitte achten Sie darauf, dass beide Seiten ordnungsgemäß ausgefüllt sind und retournieren Sie immer **beide Originalseiten** des vollständig ausgefüllten VIS - Jahreserhebungsformulares an die Bundesanstalt Statistik Österreich (Ausnahme siehe unten).

► **Gänzliche Aufgabe der Tierhaltung:** Wurde die Haltung **aller** registrierten Tierarten aufgegeben, so muss bei diesen die Aufgabe angekreuzt werden und es muss lediglich die erste Seite des Jahreserhebungsformulares retourniert werden.

### ● Per Post:

Bundesanstalt Statistik Österreich  
Direktion Raumwirtschaft  
VIS Jahreserhebung  
Guglgasse 13  
1110 Wien

### ● Per Fax:

(01) 711 28 - 7782

### Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

VIS - Hotline:

(01) 711 28 - 8100 (Mo bis Fr von 9:00 bis 12:00 Uhr)